

Teilnahmebedingungen

Testfahrt-Pre-Event 09. November 2020

Testfahrten 10. und 11. November 2020

Test Center Rodgau

1. Sonderregelung Corona-Virus

Sollte die Veranstaltung aufgrund der Entwicklungen um Covid-19 (Coronavirus) abgesagt oder auf einen Termin verschoben werden, der dem Aussteller/Hersteller nicht passt, entfällt der Anspruch des Veranstalters auf Bezahlung des Testfahrt-Pre-Events sowie für die Testfahrten während des bfp FORUMs. Hat der Aussteller/Hersteller des Testfahrt-Pre-Event bereits bezahlt, erstattet der Veranstalter den Betrag an den Aussteller zurück.

2. Definitionen

Veranstalter der Fachveranstaltung „bfp FORUM“ und der Testfahrten ist die Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, im Folgenden auch Veranstalter genannt. Der weiterhin verwendete Begriff Veranstaltung meint die Fachveranstaltung „bfp FORUM“ in Frankfurt am Main und die Testfahrten im Test Center Rodgau. Aussteller/Hersteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist die juristische Person bzw. das Unternehmen, auf deren/dessen Namen die verbindliche Anmeldung lautet und die vom Veranstalter als teilnehmender Aussteller in die offizielle Ausstellerliste aufgenommen wird. Mit Besucher sind die Personen gemeint, die an der Veranstaltung als Besucher teilnehmen. Mit Teilnahmegebühren sind die im Angebot bzw. in den Anmeldeunterlagen genannten Gebühren gemeint, die an den Veranstalter zu entrichten sind.

3. Veranstaltungstermin, Veranstaltungsdauer

09. November 2020, 9:00 – 18:00 Uhr

Testfahrten: 12:30 – 16:30 Uhr

10. November 2020, 9:00 – 18:00 Uhr

Testfahrten: 13:00 – 16:00 Uhr

11. November 2020, 9:00 – 18:00 Uhr

Testfahrten: 11:00 – 16:30 Uhr

4. Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter, an das der Aussteller gebunden ist. Die Anmeldung ist nur gültig, wenn sie schriftlich auf dem offiziellen Anmeldeformular des Veranstalters erfolgt. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit Unterschrift versehen an den Veranstalter zurückzusenden. Die Person, die das Anmeldeformular in Vertretung ihres Unternehmens unterschreibt, muss dazu berechtigt sein. Anmeldungen werden nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Bei Eingang einer Anmeldung nach dem Anmeldeschluss 15. Juli 2020 kann der Veranstalter die Annahme verweigern.

(2) In der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte des Anmeldenden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Ein Konkurrenzschutz/-ausschluss wird nicht zugestanden.

Stand: 07. Juli 2020

Ergänzungen nach dem 03.07.2020

(3) Mit Einsendung der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen für Testfahrten im Rahmen des bfp FORUM 2020 sowie die Preise und Gebühren für die Teilnahme an.

(4) Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

(5) Zum Zwecke der elektronischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben des Ausstellers gespeichert und ggf. zur Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

5. Vertragsschluss

(1) Der Vertrag kommt zustande, wenn dem Aussteller auf dessen Anmeldung hin eine schriftliche Anmeldebestätigung des Veranstalters zugegangen ist.

(2) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen bzw. deren Anmeldung ablehnen. Es gibt keinen Anspruch auf Annahme einer Anmeldung, selbst wenn diese rechtzeitig beim Veranstalter vorliegt.

(3) Die Anmeldebestätigung gilt nur für das angemeldete Unternehmen und ist nicht übertragbar.

(4) Hersteller, die sich zum Testfahrt-Pre-Event anmelden, sichern sich gleichzeitig einen Platz bei den Testfahrten während des bfp FORUMs.

6. Teilnahmegebühren

Der genaue Leistungsumfang und die Preise für Aussteller ergeben sich aus den Unterlagen des Veranstalters bzw. dem Anmeldeformular zum Testfahrt-Pre-Event und den Testfahrten während des bfp FORUMs. Mit der Teilnahme des Ausstellers/Herstellers am Pre-Event verpflichtet sich dieser gleichzeitig zu einer Buchung von mind. 24m² Standfläche (Paket 5) auf dem bfp FORUM am 10. und 11. November 2020 in Frankfurt am Main

7. Zugangsberechtigungen

(1) Der Zugang für Aussteller/Hersteller zum Testfahrt-Pre-Event und den Testfahrten im Rahmen des bfp FORUM ist nur mit einem gültigen Pre-Event-Herstellerticket oder Testfahrt-Herstellerticket- möglich.

(2) Die Aussteller/Hersteller erhalten fünf Zugangsberechtigungen (Pre-Event-Herstellerticket) für ihre Mitarbeiter für das Testfahrt-Pre-Event. Im Übrigen haben zum Testfahrt-Pre-Event nur im Namen des Veranstalters geladene Gäste Zugang.

(3) Zu den Testfahrten während des bfp FORUMs sind alle Besucher mit gültigem Besucherticket und vorheriger Anmeldung berechtigt. Die Aussteller/Hersteller erhalten vier Zugangsberechtigungen für ihre Mitarbeiter.

Teilnahmebedingungen

Testfahrt-Pre-Event 09. November 2020

Testfahrten 10. und 11. November 2020

Test Center Rodgau

8. Zahlungsbedingungen

(1) Die Teilnahmegebühren sind ohne Abzug mit dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel fällig.

(2) Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Terminplanung und für die Teilnahme an der Veranstaltung.

(3) Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich erfolgen.

9. Rücktritt

(1) Der Aussteller/Hersteller kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Eine Stornierung bis zum 15.07.2020 ist kostenfrei. Bei Rücktritt ab dem 15.07.2020 bis zum 10. August 2020 sind 50% der Teilnahmegebühr zu zahlen. Erfolgt der Rücktritt nach diesem Zeitpunkt, ist die volle Teilnahmegebühr zu zahlen.

(2) Der Rücktritt vom Vertrag muss dem Veranstalter gegenüber schriftlich erklärt werden. Zur Berechnung der oben genannten Fristen ist der Zugang der Erklärung beim Veranstalter ausschlaggebend.

(3) Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn:

– der Aussteller/Hersteller seine ihm aufgrund des Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt, insbesondere, wenn die Teilnahmegebühr nicht rechtzeitig und vollständig gezahlt wurde. Im Fall der Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller den Zugang zur Veranstaltung bzw. die weitere Teilnahme zu verwehren.

– die Anmeldebestätigung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte bzw. die Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

Die Verpflichtung des betroffenen Ausstellers zur Zahlung der vollen Teilnahmegebühr bleibt in diesen Fällen bestehen.

10. Platzierung der PKWs

(1) Die Vergabe der Präsentationsflächen auf dem kreisrunden SkidPad zum Pre-Event und auf der Performance-Area für das Fahrerlager während des bfp FORUMs erfolgt durch den Veranstalter nach organisatorischen und veranstaltungsbezogenen Gesichtspunkten. Platzierungsvorgaben seitens des Ausstellers/Herstellers werden nach Möglichkeit und Verfügbarkeit berücksichtigt, stellen jedoch keine Bedingungen für die Teilnahme dar. Der Tausch einer zugeteilten Fläche mit einem anderen Aussteller ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich.

(2) Jeder Aussteller/Hersteller akzeptiert, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der PKW-

Präsentationsflächen gegenüber der vorherigen Planung verändert haben kann. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Der Veranstalter behält sich vor, bei Vorliegen eines sachlichen Grundes auch nach erfolgter Platzierung ohne Zustimmung des Ausstellers/Herstellers eine Verlegung der Präsentationsfläche vorzunehmen. Der Veranstalter teilt dem betroffenen Aussteller/Hersteller Änderungen umgehend mit. Dem Aussteller/Hersteller stehen im Fall einer Platzierungsänderung keine Ersatzansprüche sowie kein Rücktrittsrecht zu.

(4) Jedem Aussteller/Hersteller wird eine annähernd gleich große Präsentationsfläche für die Testfahrzeuge zur Verfügung gestellt.

(5) Für Nutzung bzw. Ausstattung der Präsentationsfläche durch den Aussteller/Hersteller gelten die Richtlinien des Test Centers Rodgau, welche Vertragsbestandteil werden. Bauliche Einschränkungen, berechtigen den betroffenen Aussteller/Hersteller nicht zum kostenfreien Rücktritt.

11. Herstellermarken

(1) Die Präsentationsflächen können grundsätzlich nur von einem Hersteller angemietet und genutzt werden. Alle Marken des Herstellers sind anzumelden.

12. Haftungsverzichterklärung

Das Befahren der Teststrecken ist nur in Verbindung mit einem umfassenden Verzicht auf jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber der SEGULA Technologies – Test Center Rodgau, gegenüber bfp als Veranstalter und gegenüber Ihnen als Anbieter der Testfahrten gestattet. Daher muss jede Person vor Fahrtantritt auf die Teststrecke eine Haftungsverzichterklärung unterschreiben. Diese Regelung gilt somit nicht nur für Ihre Kunden, sondern auch für alle Ihre Mitarbeiter, die die Rennstrecke befahren. Ihre Mitarbeiter können die unterschriebene Verzichterklärung vor Ort an der Registrierung abgeben.

13. Tankstelle/ Tanken

(1) Beim Pre-Event ist der Kraftstoffverbrauch im Leistungspaket inkludiert. Eine Tankstelle befindet sich auf dem Test Center in unmittelbarer Nähe zum SkidPad und dem Konferenzbereich.

(2) Zu den Testfahrten während des bfp FORUMs tanken die Aussteller/Hersteller auf eigene Rechnung. Der Bezug von Kraftstoffen gegen Bezahlung mit Bargeld, per EC- oder per Kreditkarte, sowie einer Tankkarte auf Sammelrechnung ist möglich.

Teilnahmebedingungen

Testfahrt-Pre-Event 09. November 2020

Testfahrten 10. und 11. November 2020

Test Center Rodgau

14. Ladestationen für e-Autos

(1) Für e-Autos werden ausreichend Ladestationen, in unmittelbarer Nähe zu den PKW-Präsentationsflächen, zur Verfügung stehen.

(2) Eine Tankstelle für wasserstoffbetriebene Fahrzeuge befindet sich ca. 30 min vom Test Center entfernt.

15. Autowaschanlage

Die Tankstelle auf dem Test Center-Gelände verfügt über eine Autowaschanlage, die kostenpflichtig genutzt werden kann.

16. Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung

Im Falle einer Absage aufgrund der Entwicklungen um Covid-19 (Coronavirus) gelten die obenstehenden Regelungen in Abschnitt 1. Im Übrigen gilt Folgendes:

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine begründete Ausnahmesituation liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen von erheblichem Wert führen kann.

(2) Dem Veranstalter stehen die Rechte nach Absatz 1 ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z. B. behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Aussteller/Hersteller, noch für Besucher und den Veranstalter nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

(3) Der Veranstalter trifft die Entscheidung nach Absatz 1 und 2 nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Teilnehmer (insbes. Aussteller/Hersteller, Besucher, Konferenzteilnehmer, Redner, Moderatoren, Sponsoren, etc.) sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks, als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen.

(4) Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird der Veranstalter von seiner vertraglichen Leistungspflicht frei.

(5) Bei einer Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der zwischen Veranstalter und Aussteller/Hersteller geschlossene Vertrag über die Veranstaltungsbeteiligung für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller/Hersteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Veranstalter widerspricht.

(6) Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung der nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Pflicht des Ausstellers/Herstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung der vereinbarten Teilnahmegebühr bestehen. Der Veranstalter hat dem Aussteller/Hersteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihm in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

(7) Der Veranstalter ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Veranstaltungsteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Der Veranstalter ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers/Herstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers/Herstellers auf Erstattung von Aufwendungen, die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

17. Urheberrechte und Patente

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die dem Aussteller/Hersteller, seinen Vertretern und Erfüllungsgehilfen anlässlich der Teilnahme an der Veranstaltung durch die Verletzung von Urheber- und Patentrechten durch Dritte entstehen.

18. Hausordnung/ Ordnungsbestimmungen / Werbematerialien

(1) Der Aussteller/Hersteller unterliegt während der Veranstaltung der Hausordnung SEGULA Technologies – vom Test Center Rodgau sowie dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen beider Vertreter ist Folge zu leisten. Die unterzeichnete Hausordnung ist Bedingung und Grundlage für die Nutzung des SEGULA Technologies – Test Center Rodgau durch Besucher und sonstige betriebsfremde Personen („Nutzer“). Kenntnisnahme und

Teilnahmebedingungen

Testfahrt-Pre-Event 09. November 2020

Testfahrten 10. und 11. November 2020

Test Center Rodgau

Einverständnis des Nutzers sind vor dem Betreten des Test Center durch Unterzeichnung und Rückgabe des anliegenden Doppels zu bestätigen. Die Hausordnung wird vom Veranstalter jedem Aussteller/Hersteller und Testfahrtteilnehmer im Vorfeld zur Verfügung gestellt und ist zudem einzusehen im bfp-Aussteller-Service-Shop.

(2) Das Verbreiten von politischem Informationsmaterial ist untersagt.

(3) Das Auslegen von Werbematerial außerhalb der eigenen Präsentationsfläche ist nicht erlaubt. Insbesondere sind Werbeaktionen wie das Verteilen von Prospekten, Give-Aways o.ä. vor oder auf dem Testfahrtgelände nicht erlaubt. Es ist dem Aussteller/Hersteller ebenfalls untersagt, im Rahmen der Veranstaltung mit Aktionen, Werbemitteln oder sonstigen Maßnahmen eine parallel zum bfp FORUM und außerhalb der offiziellen Räumlichkeiten des bfp FORUM stattfindende Veranstaltung zu bewerben, unabhängig davon, wer Veranstalter der betreffenden Veranstaltung ist. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 10.000,- € einzufordern. Zusätzlich steht es dem Veranstalter in diesem Fall frei, gemäß Punkt 9, Abs.3, dem betroffenen Aussteller/Hersteller die weitere Teilnahme an der Veranstaltung zu verwehren. Werbedisplays oder sonstige werbliche Bauten außerhalb der eigenen Präsentationsfläche dürfen ohne Genehmigung des Veranstalters nicht errichtet werden. Nicht angemeldete Stände oder nicht genehmigte Werbeplatzierungen kann der Veranstalter entfernen lassen. Dies gilt sowohl innerhalb des Konferenzcenters als auch für Flächen in den Eingangsbereichen, auf den Freiflächen und den Parkplätzen.

(4) An der Veranstaltung dürfen nur schriftlich angemeldete Personen teilnehmen. Der Aussteller/Hersteller ist verpflichtet, sein Personal sowie Mitarbeiter von Marken oder Subunternehmern (soweit dieses zutrifft) rechtzeitig beim Veranstalter namentlich anzumelden. Der Veranstalter behält sich vor, nicht angemeldete Personen von der Teilnahme auszuschließen bzw. diesen den Zutritt zu einzelnen Teilen der Veranstaltung zu verwehren.

19. Auf- und Abbau

(1) Testfahrt-Pre-Event:

Der Aufbau bzw. der Bezug der Präsentationsfläche ist am 9. November 2020 ab 9.00 Uhr möglich und muss am 09. November 2020 um 12.00 Uhr beendet sein. Der Abbau ist am selben Tag, dem 09. November 2020 ab 16.30 Uhr erlaubt. Spätestens um 18.00 Uhr muss die überlassene Präsentationsfläche vollständig geräumt sein.

(2) Testfahrten während des bfp FORUMS

Der Aufbau bzw. der Bezug der Präsentationsfläche/Fahrerlager ist am 10. November 2020 ab 9.00 Uhr möglich und muss um 12.00 Uhr beendet sein. Der Abbau ist am 11. November 2020 ab 16:00 Uhr erlaubt. Spätestens um 18.00 Uhr muss die überlassene Präsentationsfläche vollständig geräumt sein.

20. Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Wenn die Veranstaltung aus wichtigen Gründen zeitlich oder räumlich verlegt werden muss, gilt die Anmeldung des Ausstellers/Herstellers auch für den neuen Termin bzw. Ort und zu den neuen Bedingungen.

21. Änderung / Anwendung / Auslegung dieser Bestimmungen

(1) Alle Aussteller/Hersteller sind in jeder Hinsicht an diese Bestimmungen gebunden. Einseitige Änderungen dieser Bestimmungen bzw. Ergänzungen seitens des Ausstellers sind nicht gültig.

(2) Für den Fall, dass durch Übersetzungen in eine andere Sprache Streitigkeiten über die Interpretation dieser Regelungen und Vorschriften entstehen, gilt grundsätzlich die deutsche Fassung.

(3) Die Aussteller/Hersteller haften dafür, dass alle Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer, die an dem bfp FORUM und den Testfahrten beteiligt sind, diese Bestimmungen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits anerkennen.

22. Haftung / Versicherung des Ausstellers/Herstellers

(1) Der Aussteller/Hersteller haftet für Beschädigungen an dem ihm überlassenen Material für sein Fahrerlager bzw. seine Präsentationsfläche

(2) Für die Versicherung der Haftpflicht und sonstiger Risiken ist der Aussteller/Hersteller selbst verantwortlich.

Eine wichtige Bedingung für die Teilnahme als Aussteller/Hersteller am Testfahrtprogramm ist der Besitz einer Haftpflichtversicherung für die Durchführung von Testfahrten, die dem Veranstalter ggf. auf Anforderung nachzuweisen ist.

23. Reinigung / Abfallbeseitigung

Die Reinigung der Präsentationsflächen vor Veranstaltungsbeginn ist ein Service des Veranstalters und in der Teilnahmegebühr enthalten. Während des Auf- und Abbaus stehen Wertstoffbehälter bereit, in denen kleinere Abfallmengen kostenlos entsorgt werden können. Sonstige Materialien sind nach Ende der Veranstaltung vom Aussteller/Hersteller wieder mitzunehmen. Die Kosten für die Beseitigung vom zurückgelassenen Abfalls werden dem Aussteller/Hersteller in Rechnung gestellt.

Teilnahmebedingungen

Testfahrt-Pre-Event 09. November 2020

Testfahrten 10. und 11. November 2020

Test Center Rodgau

24. Haftung des Veranstalters

(1) Zu Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Veranstalter nur verpflichtet, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit es sich um eine den Vertragszweck gefährdende Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. In diesem Fall ist die Haftung auf typische bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Der Veranstalter haftet nicht bei Diebstahl von Exponaten u.ä. Dingen des Ausstellers.

(3) Wenn der Aussteller/Hersteller Unternehmer ist, ist die Haftung des Veranstalters für grobes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt auf Ersatz von Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Des Weiteren ist die Haftung auf Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.

(4) Im Falle höherer Gewalt sind sämtliche Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüche gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

(5) Sämtliche Haftungsausschlüsse betreffen nicht Ansprüche aus Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit.

(6) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen der teilnehmenden Automobilherstellern/-importeuren. Insbesondere dann nicht, wenn der Fahrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe des Veranstalters ist und das Fahrzeug mit Wissen oder im Auftrag des betreffenden Ausstellers/Herstellers gefahren wurde, es sei denn, der Schaden wird grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Dieser Haftungsausschluss gilt ebenso in Fällen, in denen der Veranstalter Fahrzeuge, die zeitlich oder räumlich unerlaubt abgestellt sind, ohne Rücksprache mit den betreffenden Ausstellern bewegt.

(7) Der Aussteller/Hersteller erkennt an, dass der Veranstalter keinen Einfluss darauf hat, dass die Besucher die für sie arrangierten Termine für Testfahrten während des bfp FORUMs auch wahrnehmen. Ein Preisnachlass für durch Besucher abgesagte oder nicht wahrgenommene Termine ist daher nicht möglich.

25 Versicherungen - Nutzung der Teststrecken / Einrichtungen

Die Teststrecken und Einrichtungen des Test Centers Rodgau sind Privateigentum, das möglicherweise nicht in den Geltungsbereich der Kfz-Haftpflichtversicherung des Ausstellers/ Herstellers fällt. Bei jeder Nutzung der Teststrecken sind die Aussteller/ Hersteller verpflichtet, mitgebrachte Fahrzeuge und Fahrer gegen Sach-, Personen- und Drittschäden zu versichern.

26. Geheimhaltung

Alle Teilnehmer müssen vor Betreten des Test Centers eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen um den Prototypenschutz zu gewährleisten.

27. Schlussbestimmungen

(1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Aussteller/Hersteller gibt seine Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildaufnahmen seiner Präsentationsfläche inkl. Testfahrzeugen und Personen auf der Internetseite, in Pressemitteilungen, Druckerzeugnissen und sonstigen Veröffentlichung des Veranstalters.

(3) Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen. Gerichtsstand ist Hannover.